

Generalverdacht Asbest

Renovierungen in Gebäuden von vor 1993: Asbesthaltige Spachtelmassen oder Putze unter Tapeten und/oder Beschichtungen?

In Bezug auf den Umgang mit Asbest in Spachtelmassen und Putzen in Gebäuden vor 1993 an Decken- und Wandflächen unter Tapeten und Beschichtungen wurde bereits in DER MALER 8/2015 (H. Bartholemy) auf die seinerzeitigen Erkenntnisse bzw. neue Fundstellen von Asbestfasern durch den Bundesausschuss Farbe und Sachwertschutz (BFS) aufmerksam gemacht. Nun herrscht neuer Handlungsbedarf: am 17. Oktober 2019 wurde die TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ aktualisiert. Nun folgte Anfang Mai 2020 die Veröffentlichung der „Leitlinie für die Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden“, herausgegeben u.a. vom Umweltbundesamt (UBA). Welche Konsequenzen ergeben sich nun für das Maler- und Lackiererhandwerk?

Fallbeispiel: Revitalisierung eines Studentenwohnheims

Im Jahre 2019 waren umfangreiche Maßnahmen für den Umbau und die Modernisierung einer Bestandsimmobilie aus den 1950er Jahren von einem öffentlichen/kommunalen Auf-



Alte Tapeten entfernen: Risiko asbesthaltige Spachtelmasse oder Innenputz (Foto: Rolof)

traggeber geplant/beauftragt. Die Nutzung erfolgte als Studentenwohnheim und war nach der Revitalisierung weiterhin so vorgesehen. Beauftragt war das Malerunternehmen damit, alte Beschichtungen (Mischbinder, Dispersionsfarben u.a.), mehrfach beschichtete Raufasertapeten u.a. vom Untergrund zu entfernen, bevor nach der Untergrundvorbereitung eine neue Tapezierung mit Beschichtung erfolgen sollte. Die Entfernung alter Beschichtung/alter Raufasertapete sollte nur durch Benetzung mit Wasser und Stielspachtel erfolgen – im LV wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der alte Untergrund nicht beschädigt werden darf. Unmöglicher Auftrag? Der Malerbetrieb als Auftragnehmer meldete schriftliche Bedenken an und ließ sich über den vom Auftraggeber beauftragten Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) schriftlich bestätigen, dass durch den Bauherrn eine Asbesterkundung stattgefunden hatte und keine Gefahren für die beschäftigten Mitarbeiter vor Ort bestehen (beachte Gefährdeanalyse). Nur auf diese Art und Weise konnte ein Haftungsrisiko eingeschränkt werden.

Aktuell

Bereits in DER MALER 12/2019 und 1/2020 wurde von Dr. Oliver Nicolai, Technische Informationsstelle Bun-

desverband Farbe Gestaltung Bauenschutz, in einem 2-teiligen Artikel mit 6 Seiten ausführlich auf die Neuerungen und die neuen Regeln für Asbest aufmerksam gemacht. An dieser Stelle wird daher vollinhaltlich auf diese Veröffentlichung hingewiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass in der Neufassung der TRGS 519 nun auch Asbestfasern in Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern (PSF) als Gruppe der bauchemischen Produkte aufgenommen worden sind.

Auch Privatpersonen müssen Folgen beachten

Seit Oktober 2019 fallen derartige bauchemische Produkte in den Regelungsbereich der TRGS 519, die sowohl vom Auftraggeber, Planer und Ausführenden und auch von Privatpersonen zwingend eingehalten werden müssen. Dies bedeutet also, den resultierenden Folgen zum Arbeitsschutz kann sich auch ein Do-it-Yourselfer nicht entziehen, der seine vier Wände selber renovieren möchte.

Expositionsmatrix: Gefahren bei asbesthaltigen Spachtelmassen oder Putzen

Kein Risiko besteht, beim Renovieren vorhandener Decken- und Wandflächen mit intakten Altbeschichtungen oder Bekleidungen (Tapeten u.a.) auf

asbesthaltigen Spachtelmassen oder Putzen, wenn auf diesen tragfähigen Untergründen nun eine neue Beschichtung oder ein neuer Belag (Tapete, Glasvlies u.a.) aufgetragen wird.

Zwingende Voraussetzung: Der intakte Untergrund darf nicht durch abrasive Verfahren (Schleifen u.a.) bearbeitet werden. Eine mechanische Untergrundvorbereitung scheidet aus, weil sonst möglicherweise das Risiko der Freisetzung von Asbestfasern besteht – alte Beschichtungen dürfen daher nicht (auch nicht teilweise) angeschliffen und alte Wandbeläge nicht entfernt werden.

Kein Risiko besteht, wenn auf intakten alten Bodenbelägen oder keramischen Fliesen und Platten ein neuer Oberboden aufgebracht wird. **Zwingende Voraussetzung** ist wiederum, dass der Untergrund tragfähig sein muss.

Die vorgenannten Bereiche mit gefahrloser Tätigkeit sind in der Anlage 9 der TRGS 519 wegen keiner Tätigkeit mit Asbest als gefahrlos eingestuft und damit blau gekennzeichnet, solange der asbesthaltige Untergrund (Putze, Spachtelmassen, Kleber) nicht bearbeitet wird.

Fallstrick: Für diesen Fall hat der Nutzer, Eigentümer oder Mieter nach der Renovierung darauf zu achten, dass keine Einbaumöbel oder Bilder mechanisch am Untergrund/Wänden befestigt werden: das Setzen von Bohrlöchern ist zwar ein niedriges Risiko nach Anlage 9 der TRGS 519, aber eben nicht gefahrlos möglich: hierzu bedarf es entsprechender Schutzmaßnahmen. Das muss auch der private Verbraucher beachten, wenn er selber renoviert – die Vorgaben der TRGS 519 gelten auch für Privatpersonen.

Niedriges Risiko besteht beim Entfernen oder Einschlagen von Nägeln oder dem Setzen von Bohrlöchern bzw. Dübeln oder dem Stanzen (z.B. zur Probenentnahme). Auch hier gilt: Es besteht das Risiko der Freisetzung von Asbestfasern aus Putzen, Spachtelmassen oder Fliesenklebern unterhalb von intakten Beschichtungen, Wandbekleidungen, Fliesen oder Bodenbelägen – wenn auch in geringem Umfang. Schon hier bedarf es der Schutzmaßnahmen nach Anlage 9 der TRGS 519. Hierzu sind bestimmte Bautechnik-Verfahren (BT) als emissionsarme Tätigkeiten in der TRGS 519 aufgeführt – z.B. das Setzen von Bohrlöchern, Kernbohrungen, Schwerlastdübel u.a. BT-Verfahren.

Besondere Qualifikation erforderlich

Das Entfernen oder Einschlagen von Nägeln kann auch auf Wänden mit Beschichtungen oder Bekleidungen auf asbesthaltigen Putzen oder Spachtelmassen erfolgen, da nur ein geringes Risiko der Freisetzung von Asbestfasern besteht. Werden dagegen Bohrlöcher gesetzt oder ist ein Stemmverfahren nötig, so gibt es zwei Möglichkeiten:

- Die verantwortliche Person (z.B. Malermeister) hat den Nachweis nach Anlage 3 oder Anlage 4 der TRGS 519 erworben und führt diese Arbeiten auch selber durch, oder
- ein Mitarbeiter des Malermeisters (Malergeselle) soll die Tätigkeit verrichten – dann braucht diese (aufsichtsführende) Person die in der Anlage 10 der TRGS 519 neu geschaffene Qualifikation AF-Q1E. Beide Lehrgänge umfassen zwei Tage – nur der Lehrgang AF-Q1E allerdings beinhaltet am zweiten

Tag einen Praxis-Workshop zur Vermittlung der spezifischen Tätigkeiten für das Bohren, Stanzen oder Stemmen.

Also gilt bei Renovierung – solange nicht anders bekannt: Es liegen unterhalb alter Beschichtungen, Wand- und Bodenbelägen asbesthaltige Putze, Spachtelmassen und/ oder Fliesenkleber (PSF) vor

Wird bei der Renovierung von Räumen in Gebäuden im Bestand vor 1993 (vom Einfamilienhaus über die Produktionsstätte bis zu Büro-/Verwaltungsgebäuden, Schulen und Kindergärten u.a.) mit emissionsarmen Verfahren gearbeitet, besteht dem Grundsatz nach keine Verpflichtung zu einer Erkundung nach Asbest aufgrund der neuen Leitlinie des UBA – für diesen Fall gilt für den Arbeitsschutz ganz einfach, dass alle Maßnahmen so geplant werden müssen, als läge Asbest vor: dies hat gravierende Folgen nicht nur für den personenbezogenen Arbeitsschutz – es

Leitlinie für die Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden

Hrsg.: UBA, BAuA und BBSR

Hier heißt es auf Seite 14 wörtlich „(...) **Wer muss die Erkundung veranlassen?** Die Erkundung erfolgt durch den Veranlasser der baulichen Maßnahme. Veranlasser sind alle Personen, die andere Personen (Dritte) mit der Ausführung der baulichen Maßnahmen beauftragen. Dies beinhaltet auch unentgeltliche Tätigkeiten im Rahmen von Nachbarschaftshilfe. Veranlasser können somit Gebäudebesitzer, Bauherren aber auch Mieter sein. Wenn Privatpersonen eine bauliche Maßnahme selber durchführen (Heimwerker, Do-it-yourself), sind sie ebenfalls Veranlasser im Sinne dieser Leitlinie. Wenn ein Mieter Auftraggeber und damit Veranlasser einer baulichen Maßnahme ist, empfiehlt sich die enge Abstimmung mit dem Gebäudeinhaber (die nach dem Mietrecht meist ohnehin erfolgen muss) auch in puncto Asbesterkennung (...)“.

Dem ist nichts hinzuzufügen. Leider ist die Leitlinie aber kein Selbstläufer, da sie dem Veranlasser (Gebäudebesitzer, Bauherr oder Mieter) wohl nicht bekannt sein wird – dem Malermeister bleibt also nichts anderes übrig, als bei der Nachfrage für eine Renovierung beim Auftraggeber nun wie folgt vorzugehen:

Frage 1: Ist Ihr Gebäude, Büro u.a. vor 1993 errichtet worden?

Frage 2: Wurde vor 1993 schon einmal der Innenputz erneuert oder Gipsplatten eingebaut und liegen dafür entsprechende Nachweise vor? Wird Frage 1 bejaht und Frage 2 verneint, folgt

Frage 3: Liegen asbesthaltige Spachtelmassen, Putze oder Fliesenkleber vor? Hierbei darf sich der Malermeister nicht auf das Verneinen durch den Auftraggeber verlassen. Es muss der Nachweis über eine Erkundung auf Asbestfasern vorliegen. Sofern nicht ein einfaches Überarbeiten (siehe Beispiel in Kasten Seite 20) erfolgen soll, muss eine Erkundung durch den Veranlasser der Renovierung (Bauherr, Eigentümer, Mieter u.a.) erfolgen.

müssen entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden, Schutzzonen und Schutzschleusen müssen eingerichtet werden, mangels anderem Nachweis gelten alle Abfälle als asbesthaltig und sind entsprechend zu entsorgen: mit hohen Kosten!

Daher ist der Eigentümer der Immobilie (sonst der Mieter, wenn Auftraggeber) gefordert, den Nachweis zu erbringen, dass keine asbesthaltigen Putze, Spachtelmassen und/oder Fliesenkleber (PSF) unterhalb von alten Beschichtungen, Wandbelägen oder Oberböden vorhanden sind. Auch einfaches Überarbeiten, neues Beschichten/Tapezieren oder ein neuer Oberboden ohne Eingriff in die Bausubstanz kann Gefahren mit sich bringen und beinhaltet daher ein Haftungsrisiko für das Handwerk (siehe Kasten unten).

Erkundung auf Asbest – besser ist das!

Es empfiehlt sich daher eine Asbest-erkundung durch Beprobung auf Veranlassung des Besitzers der Immobilie oder des Auftraggebers (z.B. Mieter). Hierzu ist zu beachten, die neue „(...) Leitlinie für die Asbest-erkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden (...)“, herausgegeben im Mai 2020 durch

das Umweltbundesamt (UBA) und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) sowie dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR).

Haftungsfalle Asbest – schriftliches Absichern

Wenn keine Überarbeitung durch Spachtel/Beschichten, Tapezieren oder neuen Bodenbelag erfolgen soll, muss der Veranlasser als Auftraggeber einer Renovierung die Erkundung nach Asbest beauftragen.

Dies könnte bedeuten, dass von einer hierfür geeigneten Person mit genügender Qualifikation (z.B. Malermeister mit Sachkunde nach Anlage 4 der TRGS 519) oder dessen Mitarbeiter (Geselle u.a.) mit Nachweis der Qualifikation AF-Q1E nach Anlage 10 der TRGS 519 die zur Erkundung notwendigen Probenentnahmen vor Ort durchzuführen sind – selbstverständlich gegen Beauftragung und Kostenübernahme.

Das Verfahren der Probenentnahme ist dem Grundsatz nach beschrieben im BT-Verfahren 32 nach TRGS 519 Anlage 10 und wird ergänzt durch die VDI-Richtlinie 6202, Blatt 3 „Schadstoffbelastete bauliche und technische Anlagen – Asbest – Erkundung

Die „Leitlinie für die Asbest-erkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden“ findet sich als PDF unter: www.baua.de/dok/8836860.

und Bewertung“, die derzeit als Entwurf im Oktober 2019 erschienen ist vorliegt. Danach ist eine Bestandsaufnahme und Erstbewertung durchzuführen sowie ein Probenahmeplan auszuarbeiten um eine erwartbare Aussagesicherheit der Asbest-erkundung zu erzielen. Mithin hängen vom Probenahmeplan dann auch die Anzahl der zu entnehmenden Materialproben und mithin die Kosten der Laboranalyse ab.

Im Zweifel empfiehlt es sich für den Bauherrn/Auftraggeber bzw. Veranlasser also, einen ö.b.u.v. Sachverständigen für Gefahrstoffe hinzuziehen, welcher sowohl die Bestandsaufnahme und Erstbewertung, den Probenahmeplan und die Entnahme der Materialproben selber vornimmt und über den Veranlasser (s.o.) dann auch das entsprechende Labor mit der Untersuchung der Materialproben beauftragt. Dies bedeutet in der Schlussfolgerung, dass der Malermeister im Rahmen seiner Beratungskompetenz den zuvor erläuterten Sachverhalt gegenüber dem Bauherrn, Eigentümer und/oder Mieter als Veranlasser einer Renovierung unter Hinweis auf die o.g. Leitlinie vortragen und erläutern sollte, damit der potenzielle Auftraggeber die erforderliche Asbest-erkundung veranlasst – andernfalls drohen hohe Haftungsrisiken für das Handwerk.

Asbest oder nicht Asbest: Das ist jetzt (k)eine Frage mehr!

Alle Gebäude, die vor 1993 errichtet wurden, stehen dem Grundsatz nach unter dem Generalverdacht asbesthaltiger Putze, Spachtelmassen oder Fliesenkleber unter Beschichtungen, Wand- und Bodenbelägen. Einer aufwendigen Asbestsanierung oder mindestens kostenintensiven Erkundung (siehe neue Leitlinie des UBA) kann sich der Auftraggeber als Eigentümer der Immobilie/Wohnung oder der Mieter als Auftraggeber nur wie folgt entziehen: der alte Untergrund ist ausreichend tragfähig und kann ohne jede mechanische Untergrundvorbereitung mit einer neuen Beschichtung, einem neuen Wandbelag oder einem neuen Oberboden (elastische Beläge, Teppichboden, keramische Fliesen und Platten u.a.) ausgestattet werden – z.B. durch ganzflächiges Spachteln als Untergrundvorbereitung. Diese dann asbestfreie Spachtelung kann nun zur Egalisierung von Unebenheiten geschliffen werden (auch hierbei empfehlen sich staubarme Methoden) um dann das endgültige Finish (Beschichtung/Wandbelag) oder den neuen Oberboden aufzubringen.

Ein Risiko verbleibt, wenn sich an diesen neuen Schichtenfolgen dann im Rahmen der Gewährleistung nun Schäden (Risse, Blasen, Beulen u.a.) einstellen. Zur Entschichtung oder dem Entfernen der neuen Wandverkleidung oder Oberboden besteht dann die Gefahr, dass die darunterliegenden möglicherweise asbesthaltigen Schichtenfolgen unterhalb dem vermeintlich tragenden Altuntergrund nun durch den Rückbau in die Raumluft freigesetzt werden. Spätestens nun greift die neue TRGS 519 in vollem Umfang.

Hans-Joachim Rolof

Dipl.-Ing., Maler- und Lackierermeister, staatl. gepr. Bodenleger; Gebäude-Energieberater (HWK), von der IHK zu Koblenz ö.b.u.v. Sachverständiger für Bautenschutz, Beschichtungen, Bodenbeläge, von der HWK Koblenz ö.b.u.v. Sachverständiger für das Maler- und Lackierer-Handwerk und Bodenlegergewerbe. Berufssachverständiger und geschäftsführender Gesellschafter des iba-INSTITUT Gottfried & Rolof, Hauptniederlassung in Koblenz; Institut für Beschichtungen, Bodenbeläge & Anstrichtechnik; Prüflabor für Farben, Lacke, Baustoffe und Bodenbeläge; Ingenieurbüro für Bautenschutz und Fußbodentechnik mit Zweigniederlassungen in Düsseldorf und Stuttgart.



www.iba-institut.de